

Satzung des Fördervereins Schwimmbäder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Geringfügige Anpassung beschlossen auf der Vorstandssitzung am 13. Mai 2014 in Polle

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwimmbäder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Polle und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungstag und endet mit dem 31.12.2014.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit durch die ideelle und finanzielle Förderung der öffentlichen Schwimmbäder der Samtgemeinde Bodenwerder - Polle.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Sach- und Dienstleistungen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck (§ 2) zu unterstützen bereit ist. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.

Juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde

Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.

Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die voll geschäftsfähig sind.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Betrifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied, so ruht dessen Amt bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mindestbeiträge. Über die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann ein freiwilliger, höherer Beitrag geleistet werden. Der Beitrag ist bis zum 1. April eines jeden Jahres für das beginnende Geschäftsjahr fällig.

Der Beitrag wird immer für ein volles Geschäftsjahr erhoben. Jedes Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres die ursprünglich gewählte Beitragshöhe zu ändern. Dabei darf die Höhe des Mindestbeitrages nicht unterschritten werden. Eine Beitragsrückerstattung für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die im ersten Quartal abgehalten werden soll.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder hat der Vorstand innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Münchhausenstadt Bodenwerder, des Fleckens Polle und des Fleckens Ottenstein unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Bekanntgabe erfolgt zusätzlich auf elektronischem Weg.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins im Sinne des Vereinszweckes vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten. Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen entgegen.

Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- e) Satzungsänderungen
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes, soweit vom Vorstand aufgestellt
- g) Festlegung der Höhe des Mindestbeitrages
- h) die Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. bei Verhinderung dessen/deren Vertreter/in leitet die Versammlung. Über den Inhalt ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Anwesenheit wird in einer Liste festgehalten. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer es ausdrücklich verlangt.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können Beschlüsse nur zu den Punkten fassen, zu deren Zweck sie ausdrücklich einberufen wurden.

§ 9 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer/innen werden einzeln gewählt. Gewählt ist die Person, auf die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist.

Gewählt wird durch Handzeichen, es sei denn, jemand aus der Versammlung beantragt eine geheime Wahl.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart/der Kassenwartin
4. dem Schriftführer/der Schriftführerin
5. sowie bis zu sechs Beisitzern/Beisitzerinnen.

Nur ordentliche Vereinsmitglieder können dem Vorstand angehören.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende/die stellv. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Über die Konten des Vereins kann nur der Vorsitzende/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin oder der Kassenwart/die Kassenwartin verfügen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Wiederwahl ist möglich. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder jedoch durch vorzeitiges Ausscheiden auf weniger als drei, so ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich, per E-Mails oder fernmündlich gefasst werden. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand hat auf allen Versammlungen das Hausrecht: die Mitglieder haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Jedes Mitglied hat das Recht, sich beliebig oft in einer Diskussion zu äußern, nachdem es sich zuvor zu Wort gemeldet hat.

§ 11 Kassenführung und Kassenpflicht

Der Kassenwart/die Kassenwartin hat die Kasse ordnungsgemäß zu verwalten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er/sie Buch zu führen und die Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat er/sie die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüferinnen /Kassenprüfer prüfen zu lassen und mit dem Prüfungsvermerk der Mitgliederversammlung vorzulegen. Weiter ist er/sie verpflichtet, die mit dem Beitrag im Rückstand befindlichen Mitglieder zu mahnen und bei Erfolglosigkeit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mitzuteilen.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Prüfung des jährlichen Kassenabschlusses und die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Zweck des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder neu bestimmt werden. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die es zur Förderung des Schwimmsports und der Gesundheit zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.